



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Haushaltsausschuss

2011/0371(COD)

20.9.2012

STELLUNGNAHME

des Haushaltsausschusses

für den Ausschuss für Kultur und Bildung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des EU-Programms „ERASMUS FÜR ALLE“ für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport
(COM(2011)0788 – C7-0436/2011 – 2011/0371(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Sidonia Elżbieta Jędrzejewska

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Am 23. November 2011 hat die Kommission ihren Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des EU-Programms „ERASMUS FÜR ALLE“ für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport angenommen.

In dem Vorschlag werden die Ergebnisse der durchgeführten öffentlichen Konsultation und von vier Folgenabschätzungen hinsichtlich der drei bestehenden Programme in diesem Bereich (Programm für lebenslanges Lernen, Jugend in Aktion und Erasmus Mundus) sowie der vorbereitenden Maßnahmen im Bereich des Sports im Rahmen des MFR 2007-2013 berücksichtigt.

Die Analyse der Ergebnisse führte dazu, dass man sich dafür entschied, ein Gesamtprogramm zur Straffung aller Maßnahmen der Union im Bereich allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport vorzuschlagen. Ein solcher Ansatz entspricht dem, was in der Mitteilung der Kommission „Agenda zur Vereinfachung des MFR 2014-2020“ vom Februar 2012 vorgesehen ist, in dem die Leitlinien der Kommission für alle neuen Programme im Rahmen des künftigen MFR festgelegt werden, nämlich Rationalisierung der bestehenden Instrumente, Schaffung von mehr Synergien zwischen ihnen, Abbau von Bürokratie und Senkung der Verwaltungskosten.

Nach Ansicht der Kommission wird die neue Struktur eine Harmonisierung und Vereinfachung der Regelungen der Programme auf der Grundlage einer leistungsbezogenen Mittelzuweisung ermöglichen. Eine enge Verbindung wird mit den Vorschriften der Haushaltsordnung hergestellt.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan

Die Kommission schlägt eine indikative Mittelausstattung von insgesamt 19,1 Millionen EUR für den Zeitraum 2014-2020 vor.

Der größte Teil der Mittelzuweisungen (17,3 Millionen EUR) gehört zur Rubrik 1a, wobei folgende Aufteilung möglich wäre¹:

- Leitaktion 1 – Lernmobilität von Einzelpersonen: 65 % (etwa 2/3 der verfügbaren Haushaltsmittel),
- Leitaktion 2 – Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und bewährten Verfahren: 26 %,
- Leitaktion 3 – Unterstützung politischer Reformen: 4 %,
- Betriebszuschüsse für nationale Agenturen: 3 %,
- Verwaltungsausgaben: 2 %.

Zusätzlich enthält die Mitteilung der Kommission zu „Erasmus für alle“ die folgende Aufteilung auf die verschiedenen Bildungssektoren (die auf dem gleichen Niveau liegt, das durch die entsprechenden Programme 2007-2013 garantiert ist):

- Hochschulbildung: 25 %,

¹ davon 2 % für die Jean-Monnet-Aktivitäten und 1 % für Sport.

- berufliche Aus- und Weiterbildung sowie Erwachsenenbildung: 17 %, davon Erwachsenenbildung: 2 %,
- Schulbildung: 7 %,
- Jugend: 7 %.

Die restlichen 1,812 Millionen EUR werden aus den folgenden Instrumenten in Rubrik 4 stammen: Instrument für Entwicklungszusammenarbeit, Europäisches Nachbarschaftsinstrument, Instrument für Heranführungshilfe, Partnerschaftsinstrument und Europäischer Entwicklungsfonds. Diese Mittel sind dazu bestimmt, die derzeitigen internationalen Programme (Erasmus Mundus, Tempus und EduLink und Alfa) zu integrieren.

Innerhalb des Programms wird ein spezielles Kapitel dem Sport (1 % des Haushalts) und ein spezieller Artikel der Jean-Monnet-Initiative (2 % des Haushalts) gewidmet.

Über die Mittelzuweisungen wird auf einer mehrjährigen Basis von 4 bzw. 3 Jahren entschieden, damit die Stabilität der Projekte sichergestellt werden kann.

Der von der Kommission für das Programm „Erasmus für alle“ vorgeschlagene Gesamthaushalt stellt einen Anstieg von etwa 70 % im Vergleich zu dem Gesamthaushalt dar, der den entsprechenden Programmen unter den Rubriken 1a, 3b und 4 während des Programmzeitraums 2007-2013 zugewiesen wurde (11,375 Millionen EUR gemäß den Daten der Kommission).

Der überwiegende Teil dieses Anstiegs betrifft die Finanzierung von Hochschulbildung sowie beruflicher Aus- und Weiterbildung.

Was den Beitrag aus Rubrik 4 angeht, steigt dieser um etwa 28 % im Vergleich zu dem, was in dem derzeitigen Programmzeitraum für die betreffenden Programme (Erasmus Mundus, Tempus, Alfa und EduLink) vorgesehen ist.

Ihre Verfasserin der Stellungnahme möchte betonen, dass der vorgeschlagene Betrag nur ein Richtwert ist und dass die endgültigen Haushaltsmittel, die für dieses Programm zur Verfügung stehen, erst nach Abschluss der Verhandlungen über den nächsten MFR bekannt sein werden.

Deshalb möchte Ihre Verfasserin der Stellungnahme alle als Richtwert angegebenen Beträge in diesem Vorschlag (sowohl unter Rubrik 1a als auch unter Rubrik 4) durch relative Prozentsätze ersetzen, um die Quotenverteilung des ursprünglichen Kommissionsvorschlags unabhängig von den tatsächlichen Zahlen, auf die man sich im MFR einigt, zu machen.

Außerdem ist Ihre Verfasserin der Stellungnahme davon überzeugt, dass die Aufteilung je Sektor Teil der Rechtsgrundlage und Gegenstand des Beschlusses der Haushaltsbehörde mit der Möglichkeit von Anpassungen später im Programmplanungszeitraum auf der Grundlage des Evaluierungsberichts der Kommission sein sollte. Insbesondere sollte eine gesonderte Zuweisung von Haushaltsmitteln (was eine gesonderte Haushaltslinie bedingt) für den Jugendsektor vorgesehen werden, der im vorliegenden Vorschlag nicht ausreichend sichtbar ist.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Kultur und Bildung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Ziffer 1 a (neu)

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

Ia. weist darauf hin, dass die in dem Gesetzgebungsvorschlag angegebene Finanzausstattung lediglich einen Hinweis für den Gesetzgeber darstellt und erst festgelegt werden kann, wenn eine Einigung über den Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 erzielt worden ist;

Begründung

Die im Legislativvorschlag angegebene Finanzausstattung stellt nur einen Richtwert dar und kann erst festgelegt werden, wenn eine Einigung über die Verordnung über den mehrjährigen Finanzrahmen erzielt wurde.

Änderungsantrag 2

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Ziffer 1 b (neu)

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

Ib. erinnert an seine EntschlieÙung vom 8. Juni 2011 zum Thema „Investition in die Zukunft: ein neuer mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und inklusives Europa“¹; bekräftigt, dass ausreichende zusätzliche Mittel im nächsten MFR erforderlich sind, um die Union in die Lage zu versetzen, die bestehenden politischen Prioritäten und die im Vertrag von Lissabon vorgesehenen neuen Aufgaben zu erfüllen und auf unvorhergesehene

Ereignisse zu reagieren; fordert den Rat auf, sofern er diesen Ansatz nicht teilt, eindeutig anzugeben, welche seiner politischen Prioritäten oder Projekte trotz ihres nachgewiesenen europäischen Zusatznutzens völlig fallengelassen werden können; stellt fest, dass selbst bei einer Anhebung des Volumens der Ressourcen für den nächsten MFR um mindestens 5 % im Vergleich zur Höhe des Jahres 2013 nur ein begrenzter Beitrag zur Verwirklichung der vereinbarten Zielvorgaben und Verpflichtungen der Union sowie des Grundsatzes der Solidarität der Union geleistet werden kann;

*¹ Angenommene Texte,
P7_TA(2011)0266.*

Änderungsantrag 3
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Der Rat der Europäischen Union rief am 12. Mai 2009 zur Schaffung eines strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung („ET 2020“) auf. Der Rahmen umfasst vier strategische Ziele, die auf die Herausforderungen abgestimmt sind, die es bei der Schaffung eines wissensbasierten Europas und der Verwirklichung von lebenslangem Lernen für alle Bürgerinnen und Bürger noch zu bewältigen gilt.

Geänderter Text

(6) Der Rat der Europäischen Union rief am 12. Mai 2009 zur Schaffung eines strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung („ET 2020“) auf. Der Rahmen umfasst vier strategische Ziele, die auf die Herausforderungen abgestimmt sind, die es bei der Schaffung eines wissensbasierten Europas und der Verwirklichung von lebenslangem Lernen für alle Bürgerinnen und Bürger noch zu bewältigen gilt. ***Diese Ziele werden nur erreicht, wenn angemessene Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden.***

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Der europäische Mehrwert sämtlicher im Rahmen des Programms durchgeführter Maßnahmen muss gewährleistet sein, ebenso wie die Komplementarität mit den Tätigkeiten der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 167 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie mit anderen Tätigkeiten, insbesondere in den Bereichen Kultur, Forschung, Industrie- und Kohäsionspolitik, Erweiterung sowie Außenbeziehungen.

Geänderter Text

(24) Der europäische Mehrwert sämtlicher im Rahmen des Programms durchgeführter Maßnahmen muss gewährleistet sein, ebenso wie die Komplementarität, ***eine bessere Effizienz und Sichtbarkeit sowie mehr Haushaltssynergien*** mit den Tätigkeiten der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 167 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie mit anderen Tätigkeiten, insbesondere in den Bereichen Kultur, Forschung, Industrie- und Kohäsionspolitik, Erweiterung sowie Außenbeziehungen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Ein wirksames Leistungsmanagement, das auch die Evaluierung und das Monitoring einschließt, erfordert die Entwicklung spezifischer, im Zeitverlauf messbarer Leistungsindikatoren, die sowohl realistisch sind als auch der Interventionslogik entsprechen und die auf die jeweilige Ziel- und Aktivitätenhierarchie abgestimmt sind.

Geänderter Text

(25) Ein wirksames Leistungsmanagement, das auch die Evaluierung und das Monitoring einschließt, erfordert die Entwicklung spezifischer, im Zeitverlauf messbarer Leistungsindikatoren, die sowohl realistisch sind als auch der Interventionslogik entsprechen und die auf die jeweilige Ziel- und Aktivitätenhierarchie abgestimmt sind. ***Die Kommission sollte die Durchführung des Programms alljährlich mithilfe dieser Indikatoren zur Bewertung der Ergebnisse und der Auswirkungen kontrollieren, die die Mindestbasis für die Bewertung des Ausmaßes bilden sollten, in welchem die Programmziele verwirklicht wurden.***

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32a) Die Kommission sollte zwar die Befugnisse der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens respektieren, sie sollte aber auch einen Haushaltsplanentwurf für die Laufzeit dieses Programms vorlegen, der sich auf gesonderte Haushaltlinien stützt, die für jede der Aktionen des Programms, wie sie in Artikel 13 dieser Verordnung vorgesehen sind, bestimmt sind. Hierdurch wird für mehr Klarheit und Transparenz bei der Zuweisung von Ressourcen zu den verschiedenen Bestandteilen des Programms auf jeder jährlichen Basis gesorgt.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32b) Eine verbesserte Ausführung und Qualität der Ausgaben sollten Leitgrundsätze für die Erreichung der Ziele des Programms sein, wobei gleichzeitig ein optimaler Einsatz der Finanzmittel zu gewährleisten ist.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32c) Es ist wichtig, die Wirtschaftlichkeit

der Haushaltsführung bei dem Programm ebenso sicherzustellen wie seine möglichst wirkungsvolle und nutzerfreundliche Durchführung, wobei gleichzeitig für Rechtssicherheit und den Zugang aller Teilnehmer zu den Mitteln des Programms zu sorgen ist.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mittelausstattung für die Durchführung dieses Programms ab dem 1. Januar 2014 wird auf 17 299 000 000 EUR festgesetzt.

Für die einzelnen Aktionen des Programms sind folgende Beträge vorgesehen:

a) 16 741 738 000 EUR für Aktionen im Bereich allgemeine und berufliche Bildung sowie Jugend gemäß Artikel 6 Absatz 1;

Geänderter Text

1. Die Mittelausstattung für die Durchführung dieses Programms ab dem 1. Januar 2014, *die für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens in Bezug auf die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer [...] der Interinstitutionellen Vereinbarung vom/... zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung darstellt*, wird auf 17 299 000 000 EUR festgesetzt.

Für die einzelnen Aktionen des Programms sind folgende Beträge vorgesehen:

a) 97 % für Aktionen im Bereich allgemeine und berufliche Bildung sowie Jugend, davon 7 % für Jugend gemäß Artikel 6 Absatz 1.

Für jeden dieser Sektoren werden die folgenden Mindestmittel vorgesehen:

– Hochschulbildung: XX %

– berufliche Aus- und Weiterbildung sowie Erwachsenenbildung: XX %, davon Erwachsenenbildung: XX%

– Schulbildung: XX %

Diese indikativen Prozentsätze können durch den Gesetzgeber für die zweite Hälfte des Programmplanungszeitraums nach dem Evaluierungsbericht der Kommission geändert werden.

b) **318 435 000 EUR** für die Jean-Monnet-Aktivitäten gemäß Artikel 10;

b) **2 %** für die Jean-Monnet-Aktivitäten gemäß Artikel 10;

c) **238 827 000 EUR** für die Aktionen im Bereich Sport gemäß Kapitel III.

c) **1 %** für die Aktionen im Bereich Sport gemäß Kapitel III.

Begründung

Durch die Angabe von Prozentsätzen anstatt von Zahlen kann die Quotenverteilung bei den verschiedenen Zuweisungen im Verhältnis zu der gesamten Mittelausstattung unabhängig von den tatsächlichen Zahlen beibehalten werden, auf die man sich schließlich einigt. Außerdem muss die Aufteilung je Sektor Teil der Rechtsgrundlage sein, da es der Haushaltsbehörde obliegt zu entscheiden, wo Mittel zugewiesen werden sollten. Allerdings ist für die Entscheidung über die Beträge, die jedem Sektor zugewiesen werden sollen, der federführende Ausschuss zuständig.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 – erster Unterabsatz

Vorschlag der Kommission

2. Zusätzlich zur in Absatz 1 genannten Mittelausstattung und zur Stärkung der internationalen Dimension der Hochschulbildung werden Mittel in Höhe von voraussichtlich **1 812 100 000 EUR²⁹** der Finanzmittel, die für die teilnehmenden Instrumente (Instrument für Entwicklungszusammenarbeit, Europäisches Nachbarschaftsinstrument, Instrument für Heranführungshilfe, Partnerschaftsinstrument und Europäischer Entwicklungsfonds) zur Verfügung stehen, bereitgestellt, und zwar für Maßnahmen der Lernmobilität in die Länder bzw. aus den Ländern, die nicht in Artikel 18 Absatz 1 genannt sind, sowie für die Zusammenarbeit und den politischen Dialog mit Behörden/Einrichtungen/Organisationen

Geänderter Text

2. Zusätzlich zur in Absatz 1 genannten Mittelausstattung und zur Stärkung der internationalen Dimension der Hochschulbildung werden Mittel in Höhe von voraussichtlich **2 %** der Finanzmittel, die für die teilnehmenden Instrumente (Instrument für Entwicklungszusammenarbeit, Europäisches Nachbarschaftsinstrument, Instrument für Heranführungshilfe, Partnerschaftsinstrument und Europäischer Entwicklungsfonds) zur Verfügung stehen, bereitgestellt, und zwar für Maßnahmen der Lernmobilität in die Länder bzw. aus den Ländern, die nicht in Artikel 18 Absatz 1 genannt sind, sowie für die Zusammenarbeit und den politischen Dialog mit Behörden/Einrichtungen/Organisationen

aus diesen Ländern. Für die Verwendung dieser Mittel gelten die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

aus diesen Ländern. Für die Verwendung dieser Mittel gelten die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

Begründung

Durch die Angabe von Prozentsätzen anstatt von Zahlen kann die Quotenverteilung bei den verschiedenen Zuweisungen im Verhältnis zu der gesamten Mittelausstattung unabhängig von den tatsächlichen Zahlen beibehalten werden, auf die man sich schließlich einigt.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die als Richtwerte angegebenen Prozentsätze berühren die Befugnisse der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens nicht.

Begründung

Da die konkrete Entwicklung aller drei Arten von Aktionen (Lernmobilität von Einzelpersonen, Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und bewährten Verfahren und Unterstützung politischer Reformen) bis 2020 nicht genau absehbar ist, sollte die Gesamtzuweisung zwischen ihnen im Jahr 2017 überprüft werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Finanzmittel für das Programm decken auch Betriebszuschüsse für Organisationen der Zivilgesellschaft ab, die im Bereich Jugend tätig sind, mit besonderem Schwerpunkt auf europäischen Jugendorganisationen.

Begründung

Es hat sich gezeigt, dass europäische Jugendorganisationen einen entscheidenden Beitrag zur

Förderung und Umsetzung aller Arten von Aktivitäten im Bereich Jugend sowie zur Kontaktaufnahme mit jungen Menschen in der gesamten Union leisten. Betriebszuschüsse aus dem EU-Haushalt sind oft die einzige Finanzierungsquelle für diese Art von Organisationen und von ausschlaggebender Bedeutung für ihre Lebensfähigkeit.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die von einer nationalen Agentur zu verwaltenden Mittel für die Lernmobilität von Einzelpersonen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a werden nach Maßgabe der Bevölkerung und der Lebenshaltungskosten in **den Mitgliedstaaten**, der Entfernung zwischen den Hauptstädten der Mitgliedstaaten und der Leistung aufgeteilt. Auf den Parameter der Leistung, der anhand der in den Absätzen 7 und 8 genannten Kriterien ermittelt wird, entfallen 25 % der Gesamtmittel.

Geänderter Text

6. Die von einer nationalen Agentur zu verwaltenden Mittel für die Lernmobilität von Einzelpersonen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a werden nach Maßgabe der Bevölkerung und der Lebenshaltungskosten in **dem Entsende- und dem Aufnahmemitgliedstaat**, der Entfernung zwischen den Hauptstädten der Mitgliedstaaten und der Leistung aufgeteilt. Auf den Parameter der Leistung, der anhand der in den Absätzen 7 und 8 genannten Kriterien ermittelt wird, entfallen 25 % der Gesamtmittel.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Aufschlüsselung der Mittel auf die Hauptsektoren der Bildung, um bis zum Ende der Laufzeit des Programms eine Mittelaufteilung zu gewährleisten, mit der eine beträchtliche systemrelevante Wirkung erzielt wird.

Geänderter Text

(b) die Aufschlüsselung der Mittel auf die Hauptsektoren der Bildung, um bis zum Ende der Laufzeit des Programms eine Mittelaufteilung zu gewährleisten, mit der eine beträchtliche systemrelevante Wirkung erzielt **und die Überschneidung von Aktivitäten vermieden** wird.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Im Hinblick auf einen Beschluss zur Verlängerung, Änderung oder Aussetzung des Programms erstellt die Kommission zusätzlich zum fortlaufenden Monitoring spätestens **Ende 2017** einen Evaluierungsbericht, um die Wirksamkeit des Programms bei der Erreichung der Ziele, seine Effizienz und seinen europäischen Mehrwert zu bewerten. In der Evaluierung ist einzugehen auf den Spielraum für Vereinfachungen, auf die interne und externe Kohärenz, auf die Frage, ob noch sämtliche Ziele relevant sind, und auf den Beitrag der Maßnahmen zu den Prioritäten der EU für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Außerdem sind die Ergebnisse der Evaluierung der langfristigen Auswirkungen der Vorläuferprogramme (Programm für lebenslanges Lernen, Jugend in Aktion, Erasmus Mundus und andere internationale Programme für die Hochschulbildung) zu berücksichtigen.

Geänderter Text

2. Im Hinblick auf einen Beschluss zur Verlängerung, Änderung oder Aussetzung des Programms erstellt die Kommission zusätzlich zum fortlaufenden Monitoring spätestens **zum 30. Juni 2017** einen Evaluierungsbericht, um die Wirksamkeit des Programms bei der Erreichung der Ziele, seine Effizienz und seinen europäischen Mehrwert zu bewerten. In der Evaluierung ist einzugehen auf den Spielraum für Vereinfachungen, auf die interne und externe Kohärenz, auf die Frage, ob noch sämtliche Ziele relevant sind, und auf den Beitrag der Maßnahmen zu den Prioritäten der EU für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Außerdem sind die Ergebnisse der Evaluierung der langfristigen Auswirkungen der Vorläuferprogramme (Programm für lebenslanges Lernen, Jugend in Aktion, Erasmus Mundus und andere internationale Programme für die Hochschulbildung) zu berücksichtigen.

Begründung

Der Evaluierungsbericht der Kommission über das Programm ist nun für „spätestens Ende 2017“ vorgesehen. Angesichts der Zeit, die für die Umsetzung möglicher Änderungen an dem Programm nach diesem Bericht erforderlich ist, könnte vorgeschlagen werden, diese Frist auf Mitte 2017 vorzuziehen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die nationale Behörde ***übernimmt das*** Monitoring und ***die*** Aufsicht in ***Bezug auf die Verwaltung des Programms auf nationaler Ebene. Bevor sie Entscheidungen – insbesondere in Bezug***

Geänderter Text

5. Die nationale Behörde ***und die Kommission arbeiten bei dem*** Monitoring und ***der*** Aufsicht ***der nationalen Agentur zusammen und halten sich gegenseitig über ihre Tätigkeiten in diesem Bereich***

*auf die nationale Agentur – trifft, die sich auf dem Laufenden.
auf die Verwaltung des Programms
auswirken könnten, unterrichtet und
konsultiert die nationale Behörde
rechtzeitig die Kommission.*

Begründung

Die Beziehung hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen der Kommission, der nationalen Agentur und den nationalen Behörden ist nicht festgelegt (die Rolle der Behörde ist auf die nationale Kofinanzierung der Agentur und die Verantwortung für etwaige Unregelmäßigkeiten bei der Umsetzung des Programms auf nationaler Ebene beschränkt). Die Kommission und die nationale Behörde sollten gleichwertige Rollen spielen und im Bereich des Monitoring und der Aufsicht zusammenarbeiten. Bei diesem Aspekt sollten die Bestimmungen des derzeitigen Beschlusses zum Programm für lebenslanges Lernen berücksichtigt werden.

VERFAHREN

Titel	Das EU-Programm „ERASMUS FÜR ALLE“ für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0788 – C7-0436/2011 – 2011/0371(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	CULT 13.12.2011
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 13.12.2011
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Sidonia Elżbieta Jędrzejewska 6.2.2012
Datum der Annahme	19.9.2012
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 26 –: 2 0: 3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Marta Andreasen, Richard Ashworth, Francesca Balzani, Zuzana Brzobohatá, Andrea Cozzolino, James Elles, Göran Färm, Eider Gardiazábal Rubial, Salvador Garriga Polledo, Ivars Godmanis, Lucas Hartong, Jutta Haug, Sidonia Elżbieta Jędrzejewska, Ivailo Kalfin, Sergej Kozlík, Jan Kozłowski, Alain Lamassoure, Giovanni La Via, George Lyon, Barbara Matera, Claudio Morganti, Juan Andrés Naranjo Escobar, Dominique Riquet, Alda Sousa, Derek Vaughan, Angelika Werthmann
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	François Alfonsi, Alexander Alvaro, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Paul Rübig, Peter Šťastný